



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/300 UK  
vom 30.04.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BO9210N7-1-7a.43 749

München, 4. Juni 2019  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Deisenhofer und  
Bozoglu, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 29. April 2019  
„Teilung des beruflichen Schulzentrums Neusäß“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben bezeichnete Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*„1. Welche Gründe führten zur Teilung des BSZ Neusäß?“*

Zu Frage 1:

Das Staatsministerium plant eine Neuorganisation der beruflichen Schulen in Neusäß, weil das Staatliche Berufliche Schulzentrum (BSZ) in seiner jetzigen Gestalt eine im bayernweiten Vergleich sehr große schulische Einheit darstellt. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 1.282 Teilzeitschüler und 1.015 Vollzeitschüler das BSZ. Die Neuorganisation in ein BSZ mit Berufsschule und Berufsfachschulen sowie in eine Berufliche Oberschule schafft zwei immer noch große schulische Einheiten, die aber besser führbar sind, betrachtet man die Herausforderungen im Hinblick auf die pädagogische Weiterentwicklung, die Personalführung und die Schulentwicklung, derer sich Schulleitungen heute gegenübersehen.

Zudem gibt es konkrete Überlegungen, die Dienststelle des Ministerialbeauftragten (MB) für die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) in Südbayern von Augsburg nach Neusäß zu verlagern. Da der bzw. die Ministerialbeauftragte in Personalunion Leiter bzw. Leiterin einer Beruflichen Oberschule sein muss, sind dafür zwingend die Fachoberschule Neusäß und die Berufsoberschule Neusäß als eigenständige Berufliche Oberschule zu organisieren.

*„2. Inwieweit wurde der Sachaufwandsträger und die Regierung von Schwaben in die Entscheidungsfindung einbezogen?“*

Zu Frage 2:

Nachdem es sich nicht um die Auflösung oder Errichtung von Schulen (Art. 26 Abs. 2 BayEUG) handelt, sondern um eine bloße Organisationsmaßnahme (Art. 30 a Abs. 2 BayEUG), ist eine formelle Beteiligung der genannten Stellen nicht erforderlich.

*„3. Wie wurde die Entscheidung gegenüber der Schulfamilie und dem Sachaufwandsträger kommuniziert?“*

Zu Frage 3:

Mit dem Sachaufwandsträger fanden und finden, insbesondere auch im Hinblick auf die Verlagerung der MB-Dienststelle, Gespräche und Abstimmungen statt. Eine offizielle Information der Schulen ist rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuorganisation vorgesehen.

*„4. Welche Mehrkosten entstehen durch die Teilung?“*

Zu Frage 4:

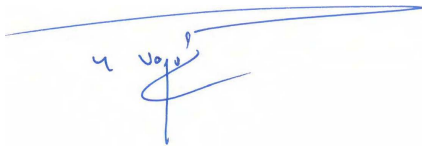
Die Neustrukturierung erfordert die Besetzung von zwei statt bisher einer Stelle für einen Schulleiter oder eine Schulleiterin. Darüber hinaus kann die Neuorganisation kostenneutral umgesetzt werden.

„5. Seit wann steht die Entscheidung zur Teilung des BSZ Neusäß fest?“

Zu Frage 5:

Die zuständige Fachabteilung des Staatsministeriums wurde am 8. Februar 2019 beauftragt, die notwendigen Schritte für die Neuorganisation einzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister